

Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Kreisstadt Merzig

vom: 25.08.2008

Aufgrund der §§ 8, 59, 60, 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) vom 8. November 1989 (Amtsbl. 65, 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) erlässt der Oberbürgermeister der Kreisstadt Merzig als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Kreisstadt Merzig folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S.903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenerneuerung, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege),

das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und –einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung und

2. in öffentlichen Anlagen
- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen, Begräbnisplätze außerhalb von Friedhöfen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen, Spielplätze, gemeindliche Schulhöfe und gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, öffentliche Bedürfnisanstalten, Waldungen, Ufer und Gewässer.

§ 2 Schutzmaßnahmen

(1) Schneeüberhänge, Eiszapfen sowie ausgedörrte Äste sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu beseitigen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Hierüber ist die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen keine Gegenstände verbrannt werden, wenn hierdurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde oder die Verbrennung eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer darstellen könnte.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Die öffentlichen Straßen und die öffentlichen Anlagen dürfen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden.

(2) Abfälle i.S.d.V. sind Abfälle gem. § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), insbesondere Tierkot, Zigaretten, Getränkedosen, Verpackungen, Speisereste und pflanzliche Abfälle.

(3) Abfälle müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie wegzuworfen, liegenzulassen oder zu vergraben. In aufgestellte öffentliche Abfallbehälter dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle sowie Gewerbeabfälle entsorgt werden.

(4) Eintretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, hat in der Nähe ausreichend Papierkörbe aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 200 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren und deren Verpackungen beseitigen.

§ 4 Grünwuchs

(1) Grünwuchs an öffentlichen Straßen und Gehwegen ist so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes nicht eingeengt und die Sicht auf Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.

Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben.

(2) Grünwuchs an öffentlichen Straßen und Gehwegen darf nicht in den Verkehrsweg hineinragen.

Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m frei geschnitten werden.

§ 5 Verhaltensbedingte Gefahren

(1) Auf Straßen und in Anlagen i.S.d.V. sowie in öffentlichen Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) ist es unzulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgänger-

verkehrs oder Beschimpfen gefährdet oder behindert werden können.

(2) Es ist verboten, Waren und Dienstleistungen anzubieten, Bestellungen für Waren und Dienstleistungen entgegenzunehmen und für Gewerbebetriebe Werbung zu machen.

Überlaute, störende Musikdarbietungen mit elektronischen Verstärkern und überlautes, störendes Abspielen von elektronischen Tonträgern sind verboten.

(3) Desweiteren ist es verboten, ohne Genehmigung zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen. Ferner ist es verboten, Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen. Wer dennoch diese Tätigkeiten vornimmt oder die Veranlassung hierfür trifft, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen, Darstellungen, Flugblättern oder Druckschriften hingewiesen wird.

(4) Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Benzin oder andere wasergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§ 6 Nutzungsverbote

(1) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten oder befahren werden, wenn:

1. Hinweisschilder dies verbieten,
2. Einfriedungen oder Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten. Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist das Fahren mit Fahrrädern gestattet.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen i.S.d.V. ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen

und ähnlichem außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

(4) Die im Geltungsbereich der Verordnung aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 14 Jahren benutzt werden.

§ 7 Wertstoffe und Abfallbeseitigung

(1) Wertstoffcontainer dürfen nur an Werktagen von 08 Uhr bis 20 Uhr benutzt werden. Aufstellflächen für Wertstoffcontainer und die Container selbst dürfen nicht zur Entledigung von Abfall genutzt werden.

(2) Entsorgungsgut für die planmäßige Müllabfuhr und die Sperrmüllabfuhr sowie „gelbe Wertstoffsäcke“ sind frühestens ab 18 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit zur Abfuhr bereit zu stellen.

Der Verbringer hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Verstreutes und nicht entsorgtes Gut ist unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(3) Entsorgungsgut nach Abs. 2 darf nur beim eigenen Grundstück zur Abfuhr bereit gestellt werden.

§ 8 Umgang mit Tieren

(1) Tiere sind von den Haltern und den jeweiligen Verantwortlichen von Liegewiesen, Spielplätzen, allgemein zugänglichen Sportanlagen, gemeindlichen Schulhöfen und gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie von Begräbnisplätzen außerhalb von Friedhöfen fernzuhalten.

(2) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen.

(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.

Die Leinenpflicht gilt auch:

- für den Leinpfad auf beiden Seiten der Saar,
- für den Bereich des Hochwasserschutzdammes in Besseringen, der direkt an den

Leinpfad angrenzt,

- für den Wanderweg „Steine an der Grenze“: vom Beginn des Weges an (östlicher Parkplatz) bis zur Stadtgrenze (Richtung Autobahn),

- für den Bereich der Wanderwege im Wolfspark: vom Parkplatz beim Schützenhaus ausgehend die Wege innerhalb des Wolfsparks und die Wege, die direkt an den Zaun des Wolfsparks angrenzen,
- für den Weg von Besseringen zum Haus Sonnenwald.

(4) Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder Tiere gefährden, noch Sachen beschädigen können.

(5) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Tiere auf öffentlichen Straßen und in Anlagen abkoten zu lassen, ohne den Kot unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten.

§ 10 Aggressives Betteln

Aggressives und gewerbsmäßiges Betteln ist verboten.

§ 11 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

(3) Der Antrag ist mindestens eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

I. Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden, sowie ausgedörrte Äste von Bäumen nicht unverzüglich beseitigt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
2. entgegen § 2 Abs. 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Gegenstände verbrennt, und hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer bewirkt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mehr als verkehrsmäßig verunreinigt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Haus-, Garten oder Gewerbeabfälle in öffentlich aufgestellten Abfallbehälter entsorgt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 und Abs. 4 eingetretene Verunreinigungen oder verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 5 nicht ausreichend Papierkörbe aufstellt oder diese nicht regelmäßig entleert oder im Umkreis von 200 Metern um seine Verkaufsstelle Rückstände der von ihm verkauften Waren oder deren Verpackungen nicht beseitigt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 den Grünwuchs nicht beschneidet,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Grünwuchs in den Verkehrsraum hineinragen lässt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs

- oder Beschimpfen gefährdet oder behindert werden können,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Waren feilbietet, Bestellungen für Waren und Dienstleistungen entgegennimmt oder für Gewerbebetriebe Werbung macht,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 in öffentlichen Anlagen überlaute, störende Musikdarbietungen mit elektronischen Verstärkern veranstaltet oder durch überlautes Abspielen von elektronischen Tonträgern andere Benutzer der Anlage stört,
13. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt,
14. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Flugblätter oder Druckschriften verteilt,
15. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 angebrachte Plakatanschläge, Beschriftungen, Bemalungen und Besprühungen, Flugblätter oder Druckschriften nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 5 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Benzin oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen,
17. entgegen § 6 Abs. 1 öffentlichen Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl Hinweisschilder dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen,
18. entgegen § 6 Abs. 2 auf Wegen und in öffentlichen Anlagen Fahrräder, Krafträder oder sonstige Fahrzeuge benutzt,
19. entgegen § 6 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches au-

- ßerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt,
20. entgegen § 6 Abs. 4 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl sie das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 21. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Wertstoffcontainer außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt,
 22. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Abfall ablagert,
 23. entgegen § 7 Abs. 2 Entsorgungsgut vor 18 Uhr am Vorabend des Abfuhrtages vor das Grundstück stellt und nicht entsorgtes oder verstreutes Gut nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 24. entgegen § 7 Abs. 3 Entsorgungsgut an einer anderen als bei seiner eigenen Abfuhrstelle (Grundstück) zur Abfuhr bereit stellt,
 25. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen, gemeindliche Schulhöfe und gemeindlichen Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Begräbnisplätze außerhalb von Friedhöfen mitnimmt,
 26. entgegen § 8 Abs. 2 Hunde ohne Aufsicht frei herumlaufen lässt,
 27. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde in den dort genannten Bereichen nicht an einer höchsten zwei Meter langen Leine führt,
 28. entgegen § 8 Abs. 4 durch Mitführen von Hunden Personen oder Tiere gefährdet bzw. Sachen beschädigt,
 29. entgegen § 8 Abs. 5 Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abkoten lässt, ohne den Kot unverzüglich zu beseitigen,
 30. entgegen § 9 wild lebende Tauben füttert,
 31. entgegen § 10 aggressiv oder gewerbsmäßig bettelt.

II. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 07. Juni 1995 außer Kraft.

Merzig, den 25.08.2008
Der Oberbürgermeister

Dr. Alfons Lauer